



Informationen zum Schulrecht 2012

Repetition der 6. Primarklasse

§ 6 Abs. 1 ÜReg - Die Möglichkeit für eine Repetition der 6. Primarklasse ist eingeschränkt. Der Rektor, die Rektorin kann in Ausnahmefällen die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines längerdauernden Schulausfalles. Die Repetition der 6. Klasse soll nicht dazu dienen, einem Kind, das nach der 6. Klasse ordnungsgemäss in eine bestimmte Stufe übertreten kann, ein Jahr später einen Übertritt in eine höhere Stufe zu ermöglichen.

A. besuchte im Schuljahr 2011/2012 die 6. Klasse der Primarschule in der Gemeinde X. Die Eltern von A. (fortan Beschwerdeführerin und Beschwerdeführer) stellten beim Rektor der Gemeinde X. ein Gesuch um Repetition der 6. Klasse. Dieses Gesuch lehnte der Rektor ab. Daraufhin erhoben die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer Einsprache beim Rektor, welche dieser wiederum ablehnte. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer bei der Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde. Diese wies die Beschwerde ab. Den Erwägungen ist Folgendes zu entnehmen:

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer beantragen eine gutachterliche Abklärung durch den SPD, damit festgestellt werden kann, ob A. die Voraussetzungen für eine Repetition der 6. Klasse erfüllt. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass bei A. eine eindeutige psychische Retardierung (im Sinne einer emotionalen Überforderung bzw. Unreife) vorliege. Diese äussere sich neben psychischen Anzeichen (u.a. Versagensängste) auch in körperlichen Begleiterscheinungen wie Unwohlsein, Allergien und Erkältungen. Diese Anzeichen bestünden seit der 5. Klasse. Trotzdem sei seitens der Lehrerschaft nie ein Antrag auf Abklärungen an den SPD gestellt worden. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass weder der Klassenlehrer, noch die Schulhausleitung bei A. die von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer geltend gemachten körperlichen Beschwerden, mit Ausnahme der Erkältung, festgestellt hätten. Aus Sicht der Lehrerschaft habe deshalb kein Bedarf an Abklärung durch den SPD bestanden. Es erstaune, weshalb solche Abklärungen durch den SPD seitens der Eltern nicht frühzeitiger, sondern erst kurz vor dem anstehenden Schulwechsel in die 7. Klasse verlangt worden seien.

Die Direktion für Bildung und Kultur hat beim SPD am 23. Mai 2012 einen schriftlichen Amtsbericht zur psychischen Retardierung bzw. zu deren Abklärungsmöglichkeit eingeholt. Gemäss diesem Amtsbericht wird das Konzept der psychischen Retardierung nach heutigem wissenschaftlichem Kenntnisstand als zeitlich überholt bewertet. Vor Jahren ist man in Bezug auf das Schulwesen von einem einheitlichen Entwicklungsniveau aller Kinder in allen Entwicklungsbereichen ausgegangen. Heute weiss man, dass insbesondere die emotional-affektive (psychische) Reife im Primarschulalter um Jahre differieren kann. Mit anderen Worten bildet ein sehr unterschiedlicher Entwicklungsstand bei Kindern im Primarschulalter die Norm. Aufgrund dieses Umstandes ist es schulpsychologisch nicht möglich, den emotional-affektiven Entwicklungsstand (= psychische Reife) am Ende der Primarschulzeit gesichert quantitativ mittels Testinstrumenten zu messen.

Für die Direktion für Bildung und Kultur ist kein Grund ersichtlich, die inhaltliche Richtigkeit dieses Amtsberichtes anzuzweifeln. Auch die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer wenden im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs nichts dagegen ein. Damit ist erstellt, dass die von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer beantragte gutachterliche Abklärung durch den SPD nicht vorgenommen und den Lehrpersonen diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Folglich ist dieser Antrag abzuweisen.

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht das Gesuch um Repetition der 6. Klasse abgelehnt hat. Gemäss § 6 Abs. 1 ÜReg kann der Rektor in Ausnahmefällen die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalls.

Unbestritten ist, dass die in § 6 Abs. 1 ÜReg aufgeführten Gründe vorliegend nicht gegeben sind. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer verweisen auf die Informationsbroschüre "Übertritt, Primarstufe - Sekundarstufe I, Wechsel Sekundarklasse - Gymnasium", Ausgabe 2011, des Amtes für gemeindliche Schulen, welche eine "eindeutige psychische Retardierung" als einen möglichen Grund für eine Repetition der 6. Klasse nennt. Sie gehen zudem davon aus, dass die von ihnen bei A. in den letzten beiden Schuljahren festgestellten Symptome berechtigen, die 6. Klasse zu repetieren.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederholung der 6. Klasse. Aus den Materialien folgt insbesondere auch, dass nach dem klaren Willen des Gesetzgebers nur objektive, d.h. durch das schulische Umfeld feststellbare, offensichtliche Gründe eine Repetition rechtfertigen. Dies bedeutet, dass an die Wiederholung der 6. Klasse sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Der Grund für diese erhöhten Anforderungen liegt darin, dass die Schülerinnen und Schüler im Übertrittsverfahren am Ende der Primarschule entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zugewiesen werden, in der sie am besten gefördert werden können (§ 2 Abs. 1 ÜReg). Diese hohen Anforderungen, welche im Kanton Zug an eine Repetition der 6. Klasse gestellt werden, sind nicht zu beanstanden. In der herrschenden Lehre wird darauf hingewiesen, dass "Eltern gelegentlich die freiwillige Repetition missbrauchen, um Kindern, die den Anforderungen sehr wohl genügen, bessere Chancen beim folgenden Übertrittsverfahren zu verschaffen, indem die Kinder ein Jahr älter und reifer sind. Daher haben einige Kantone die freiwillige Repetition der letzten Klasse vor Übertritt in die nächstfolgende Stufe ausgeschlossen oder sehr erschwert" (Plotke Herbert, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 438). Die Informationsbroschüre weist zudem darauf hin, dass die Rektorin, der Rektor über die Repetition der 6. Klasse entscheide, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lasse. Beim Kind müsse zudem eine Diskrepanz zwischen real erbrachter und möglicher Leistung feststellbar sein. Motivation und Lernbereitschaft des Kindes müssten vorhanden sein. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Informationsbroschüre im Verlauf der letzten 20 Jahre mehrmals neu aufgelegt wurde. Der Begriff "eindeutige psychische Retardierung" wurde als möglicher Grund jeweils in die neue Auflage übernommen. Allerdings hat sich der wissenschaftliche Kenntnisstand - wie der Amtsbericht des SPD zweifelsfrei ergab - mit der Zeit gewandelt. Dies muss bei einer Neuauflage der Broschüre berücksichtigt werden.

Wie sich aus den Akten zweifelsfrei ergibt, hat A. teilweise Mühe in der Bewältigung des Schul-

stoffes, obwohl sie in den letzten beiden Schuljahren durchschnittliche schulische Leistungen erzielte. Sie leidet zudem zeitweise an Unwohlsein. Nach ihren eigenen Aussagen hat sie sich "eine Zeit lang nicht so fit gefühlt". Dies kann zwar leistungsbeeinträchtigend sein, aber lediglich vorübergehend und v.a. nicht so gravierend, dass die Wiederholung der 6. Klasse nötig ist, zumal A. in den letzten beiden Schuljahren einen Promotionsdurchschnitt von 4.58 erreichte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an eine Repetition der 6. Klasse sehr hoch sind. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen nicht überschritten, indem sie das Gesuch abgelehnt hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen.

Entscheid der Direktion für Bildung und Kultur, 9. Juli 2012